

Segelclub Tonne 1 e.V.



SATZUNG

1. Name, Sitz und Zwecks des Vereins

- 1.1 Der Verein mit dem Namen „Segelclub Tonne 1 e.V.“ mit Sitz in Ilmenau ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnstadt, Zweigstelle Ilmenau unter der VR 669 eingetragen.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und erkennt deren Ordnung und Satzung an.
- 1.3 Anliegen des Vereins ist die Ausübung und Förderung des regionalen und überregionalen Segelsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Training, Übung und Wettkampfbetrieb (z.B. Regatten)
 - Vereinsveranstaltungen, durch die er sich repräsentiert und publiziert
 - Förderung des Erwerbs von Sportbootführerscheinen
 - Förderung der segelsportlichen Freizeitaktivitäten seiner Mitglieder im Binnen-, Küsten- und Hochseebereich
 - Teilnahme an Veranstaltungen regional, national und international
 - Durchführung und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen und (Weiter-) Bildungsmaßnahmen
 - Kontaktpflege zu befreundeten Clubs und VereinenDer Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 1.4 Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verein bemüht die natürliche Umwelt zu erhalten, wiederherzustellen und zu schützen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1 Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Verein selbstlos tätig. Er erwirtschaftet Mittel zur Reproduktion und Erhalt der Sportgeräte und Anlagen. Dabei verfolgt er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden; ehrenamtlich tätige Personen haben ggf. nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 2.4 Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichung des 16. Lebensjahres werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nach Kenntnisnahme der Satzung des „Segelclub Tonne 1 e.V.“ diese anerkennt und die Mitgliedsbeiträge entrichtet.
- 3.2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zusätzlich erforderlich. Der Beitritt wird auf Beschluss des Vorstandes und nach Zahlung des Aufnahme- und Mitgliedsbeitrages wirksam.
- 3.3 Auf Antrag kann die Mitgliedschaft zeitweilig ausgesetzt werden. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung setzt die Zahlungsweise und die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages fest. Änderungen in der Beitragsordnung können mit einer 2/3 Mehrheit aller Anwesenden ordentlichen Mitglieder durchgesetzt werden.

4. Austritt von Mitgliedern

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4.3 Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt grundsätzlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Gründe für den Ausschluss sind:
 - Nichteinhaltung der Satzung des Vereins
 - Schwere öffentliche Schädigung des Ansehens des Vereins
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung keine Beitragszahlung erfolgte. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle Mitglieder besitzen das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie das Vereinseigentum für vereinsinterne Aktivitäten zu nutzen.
- 5.2 Die Mitglieder ab 16 Jahren (ordentliche Mitglieder) besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Die Übernahme ehrenamtlicher Funktionen durch nicht volljährige Mitglieder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 5.4 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, zum Erhalt und zur Reproduktion von Vereinsmitteln, im Kalenderjahr Arbeitsstunden zu leisten. Ist es dem Mitglied nicht möglich, diese, wird ein

Endgelde erhoben. Über die Anzahl der Stunden, sowie der Höhe des Endgeldes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der gewählte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied.

7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt für die noch verbleibende Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand berufenes Vereinsmitglied ausgeübt.

7.3 Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

7.4 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht gemäß Satzung ausdrücklich Beschlüssen der Mitgliederversammlung unterliegen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

7.6 Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlüsse über Anträge
- Auflösung des Vereins

- 8.2 Der Vorstand lädt schriftlich (per Post, E-Mail oder Fax) vier Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgendem Tag und gilt als zugegangen, wenn die Einladung an das vom Mitglied dem Vorstand gemeldete Adresse (Post, E-Mail, Fax) versandt wurde.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Beisitz von Gästen bedarf der Zustimmung der anwesenden Mitglieder.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 8.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat von mindestens einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied unterschrieben zu werden.
- 8.6 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind bis 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und werden unter dem Tagesordnungspunkt "Anträge" eingebracht.
- 8.7 Auf der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung auf ein ordentliches Mitglied in schriftlicher Form ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als 1 Übertragungsstimme auf sich vereinigen. Die Stimmübertragung ist vor Beginn einer Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.
- 8.8 Wenn es das Interesse des Vereins erforderlich macht, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder einberufen.

9.Kassenprüfung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- 9.2 Die Kassenprüfer haben spätestens zwei Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung dem Vorstand Bericht zu erstatten.

10.Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, so genügt bei einer weiteren Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen danach einzuberufen ist, eine 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

11. Inkrafttreten

11.1 Die vorliegende Satzung ist in dieser Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30. Oktober 2009 beschlossen, am 05. November 2010 bestätigt worden und tritt mit Eintrag beim Amtsgericht in Kraft.

Ilmenau, 05. November 2010